

FAQ

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

1. Warum wurde das Gesetz geändert?

Das Bundesverbraucherministerium hat mit der VIG-Novelle klare Konsequenzen aus vergangenen Lebensmittelskandalen (u.a. Dioxinskandal) gezogen. Mit dem Inkrafttreten des neuen VIG ist ein wichtiges Vorhaben des bundesweiten Aktionsplans „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ umgesetzt.

2. Wer hat das Gesetz wann beschlossen?

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2012 der bundesweit geltenden Änderung des VIG zugestimmt.

3. Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2012 in Kraft getreten. Dies ist der Stichtag für Kontrollen und Probenahmen, die zu veröffentlichen sind.

4. Was ändert sich beim Verbraucherinformationsgesetz (VIG)?

Die Bürgerinnen und Bürger werden mit dem neuen VIG schneller und unbürokratischer informiert als bisher:

- Die Anhörungsverfahren der Betreiberinnen/Betreiber der betroffenen Lebensmittelunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gestrafft und noch effizienter ausgestaltet. Während bisher bei der schriftlichen Anhörung eine Frist von einem Monat galt, können Anhörungen nun auch kurzfristig und mündlich erfolgen. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen kann von den zuständigen Behörden sogar ganz von einer Anhörung abgesehen werden.
- Die Bürgerinnen und Bürger können Informationen künftig formlos beantragen, also schriftlich, aber auch per E-Mail oder Telefon. Bislang war dies nur schriftlich möglich.
- Einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro beziehungsweise alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000 Euro werden kostenfrei beantwortet. Bislang waren nur Anfragen bei Rechtsverstößen kostenfrei.

5. Wie viele Anträge nach VIG gab es in Heidelberg seit dem Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) im Jahre 2008?

Es wurden zwei Anträge gestellt.

6. Wie läuft ein Antragsverfahren nach VIG ab?

Der Verbraucher kann bei der zuständigen Behörde einen formlosen Antrag stellen. Welche Behörde zuständig ist, hängt vom Produkt und vom Ort ab. Alle Behörden sind verpflichtet, vom Verbraucher falsch adressierte Anfragen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

- Der Verbraucher muss bei seiner Anfrage seinen Namen und eine Postanschrift angeben. Der Antrag muss möglichst konkrete Fragestellungen enthalten (z. B. Betriebsname, Art des Verstoßes).
- Die zuständige Behörde leitet dann in der Regel eine schriftliche Anhörung der Betreiberinnen/Betreiber des betroffenen Lebensmittelunternehmens ein. Danach erhält der Antragsteller die erwünschte Auskunft.
- In der Regel liegt innerhalb eines Monats eine Antwort vor. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller wird darüber dann unterrichtet. Legen die Betreiberinnen/Betreiber des betroffenen Lebensmittelunternehmens Rechtsmittel gegen die Auskunftserteilung ein, kann sich dies weiter verzögern.

7. **Wer oder was ist von den Änderungen betroffen?**

a) VIG: Verbraucherinnen und Verbraucher können nicht nur – wie bisher – Informationen über Lebens- und Futtermittel und Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) sowie Wein erhalten, sondern künftig auch über technische Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes. Das sind zum Beispiel Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

b) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 40 Abs.1 a LFGB): Es sind von der Veröffentlichungspflicht nur die Bereiche Lebensmittel und Futtermittel betroffen.

8. **Was ändert sich bei der Veröffentlichungspflicht des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 40 Abs. 1 a LFGB)?**

Bundesweit sind die Behörden in Zukunft verpflichtet, alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zu veröffentlichen. Auch sonstige Verstöße – zum Beispiel gegen Hygienevorschriften oder den sogenannten Täuschungsschutz (z. B. Verwendung von Analogkäse ohne Kennzeichnung) müssen in Zukunft veröffentlicht werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist und der Verstoß nicht unerheblichen Ausmaßes ist oder wiederholt erfolgt.

9. **Wer veröffentlicht die Informationen nach § 40 Abs. 1 a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – und wo?**

- In Baden-Württemberg erstellen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter die Gutachten zu Grenzwertüberschreitungen und veröffentlichen diese unter <http://verbraucherinfo.ua-bw.de>
- Die sonstigen Verstöße (nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße, bei denen ein Bußgeld über 350,- Euro zu erwarten ist) veröffentlichen die Stadt- und Landkreise auf ihren eigenen Internetseiten (in Heidelberg unter www.heidelberg.de/lebensmittelueberwachung).
- Das „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ hat außerdem unter der Internetadresse www.verbraucherinfo-bw.de ein landesweit einheitliches Informationsportal eingerichtet.

10. **Ab wann werden die ersten Meldungen im Veröffentlichungs-Portal stehen und wie lange bleiben sie dort einsehbar?**

Stichtag ist der 1. September 2012: Veröffentlicht werden alle Verstöße, die bei Kontrollen ab diesem Tag festgestellt worden sind, beziehungsweise alle Mängel von Proben, die ab

diesem Tag erhoben und untersucht worden sind. Zum Stichtag 1. September 2012 oder kurz danach können deshalb noch keine Ergebnisse veröffentlicht werden.

Die Betroffenen haben außerdem das Recht, vor der Veröffentlichung der Untersuchungs- und Kontrollergebnisse angehört zu werden. Erst nach Abschluss dieses gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens dürfen die ersten Daten veröffentlicht werden. Aus diesen Gründen werden voraussichtlich erst etwa vier bis acht Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig Daten eingestellt.

11. Was bedeutet der Begriff „Grenzwert- bzw. Höchstmengenüberschreitung“?

Für Stoffe wie zum Beispiel Dioxine und Pestizide gibt es gesetzlich festgelegte Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen. Wird bei Untersuchungen festgestellt, dass die Grenzwerte nicht eingehalten sind, spricht man von Grenzwert- bzw. Höchstmengenüberschreitung.

12. Wie wird die Bußgeldhöhe festgelegt?

Die Bußgeldhöhe wird durch die zuständige Bußgeldbehörde anhand eines Bußgeldrahmens und der vorherrschenden Verwaltungspraxis festgelegt. Im Lebensmittelrecht gibt es keinen Bußgeldkatalog wie im Straßenverkehrsrecht.

13. Mit wie vielen Fällen, die veröffentlicht werden müssen, rechnet die Stadt Heidelberg pro Jahr?

Die Stadt Heidelberg rechnet mit rund 75 Fällen im Jahr.

14. Die Lebensmittelüberwachung stellt nach dem 1. September 2012 einen Verstoß fest – wie läuft das Verfahren nach der jetzigen Gesetzesänderung (§ 40 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2 LFGB) ab?

Im Falle von Verstößen gegen Hygieneanforderungen, bei Täuschung, Irreführung und Gesundheitsgefahr :

- Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde stellt bei Verstößen gegen Hygieneanforderungen, bei Täuschung, Irreführung und Gesundheitsgefahr fest, ob ein Bußgeld- oder Straftatbestand erfüllt ist und der Verstoß schwerwiegend oder wiederholt vorliegt.
- Ist dann aus Sicht der Lebensmittelüberwachungsbehörde ein Bußgeld über 350,- Euro zu erwarten, liegt ein Veröffentlichungstatbestand vor.
- Die Betreiberinnen/Betreiber der betroffenen Lebensmittelunternehmen werden daraufhin angehört und haben 7 Tage Zeit zur Stellungnahme.
- Nachdem die zuständige Behörde die eingegangenen Einwendungen der Betreiberinnen/Betreiber des betroffenen Lebensmittelunternehmens geprüft hat, wird der Verstoß nach weiteren 7 Tagen veröffentlicht.

Im Falle von Höchstmengenüberschreitungen:

- Bei Höchstmengenüberschreitungen wenden die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter das gleiche Verfahren an wie die Lebensmittelüberwachungsbehörden bei „sonstigen Verstößen“.

15. Wie lange wird der Verstoß veröffentlicht?

Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Informationen in Baden-Württemberg nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung im Internet gelöscht.

16. Wer ist bei der Stadt Heidelberg dafür zuständig?

In Heidelberg ist die zuständige Lebensmittelüberwachung in der Veterinärabteilung des Bürgeramtes angesiedelt. Die Veterinärabteilung besteht aus 3 Veterinärstellen, 5

Lebensmittelkontrolleur-Stellen und 3 Stellen für Verwaltungsmitarbeiter. Die Anfragen nach VIG in den Bereichen „Informationen über Lebens- und Futtermittel und Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) sowie Wein“ sowie die „Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB“ werden im Sachgebiet Lebensmittelüberwachung bearbeitet.

17. Welche Aufgaben hat die Veterinärabteilung?

Die Veterinärabteilung ist zuständig für die Bereiche Tierseuchenrecht, Tierschutz, die Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung sowie den Tierarzneimittelverkehr.

18. Wie viele überwachungspflichtige Betriebe gibt es in Heidelberg?

Zum 31.08.2012 gab es in Heidelberg 2.400 überwachungspflichtige Betriebe, davon 1.177 Dienstleistungsbetriebe (z. B. Gaststätten, Imbisse und Kantinen, Küchen in Kindergärten und Schulen), 78 Hersteller auf der Stufe des Einzelhandels (z. B. Bäckereien, Metzgereien) und 617 Einzelhändler (z. B. Supermärkte, Drogeriemärkte). Die restlichen Betriebe verteilen sich auf andere Betriebsarten (z.B. landwirtschaftliche Erzeuger, Transporteure).

Wie bisher auch müssen außerdem alle Veranstaltungen, bei denen Lebensmittel abgegeben werden (z. B. Vereins- und Straßenfeste) überwacht werden.

19. Wann werden die Betriebe kontrolliert?

Die Routinekontrollen werden aufgrund der Risikoeinstufung der Betriebe durchgeführt. Durch die Risikoeinstufung ergibt sich eine Kontrollfrequenz, die zwischen 1 Woche und 5 Jahren liegt. Die Speisegaststätte hat daher aufgrund ihres höheren Risikos eine kürzere Kontrollfrequenz als das Lebensmittelgeschäft aufgrund seines geringeren Risikos.

20. Wird mit der neuen Veröffentlichungspflicht die Hygieneampel eingeführt?

Nein. Die Hygieneampel und die Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind zwei unterschiedliche Systeme zur Verbraucherinformation. Das Bundesverbraucherministerium geht mittlerweile nicht mehr davon aus, dass sich ein bundesweit einheitliches Kontrollbarometer, insbesondere für Gaststätten, umsetzen lässt – wie von der Verbraucherschutzministerkonferenz geplant. Grund dafür sind die unterschiedlichen Positionen in den Bundesländern, die für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind.

Jedes Bundesland kann selbst entscheiden, ob es ein eigenes System zur Veröffentlichung der Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung für Gaststätten und andere Betriebe schafft. Bisher ist noch nicht bekannt, ob Baden-Württemberg davon Gebrauch macht.